

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

**Teilnehmerangaben:**

SP Zürich  
Gartenhofstrasse 15  
8004 Zürich

**Kontaktangaben:**

Kanton Zürich  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: [naemi.bucher@zh.ch](mailto:naemi.bucher@zh.ch)  
Telefon: +41 43 259 59 40

**Teilnehmeridentifikation:**

122173

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Erfasst von: Felix Stocker</p> <p>Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren.</p> <p>Die SP Kanton Zürich unterstützt den Entwurf zur VeVV ZH im Grundsatz. Gleichwohl gibt der Entwurf zur VeVV ZH zu nachfolgenden Bemerkungen Anlass.</p> <p>Der SP Kanton Zürich vermisst klare Bestimmungen zur diskriminierungsfreien Benützung der elektronischen Plattform. So enthält der Entwurf zur VeVV ZH keine Bestimmungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen. Es muss nach Ansicht der SP Kanton Zürich sichergestellt werden, dass auch diese Personen Zugang zu dieser Plattform haben. Dies gilt umso mehr, wenn diese dem Obligatorium nach § 4d nVRG ZH unterstehen.</p> <p>Weiter ist unklar, welche weiteren elektronischen Kanälen nach § 2b Abs. 1b E-VeVV ZH des Entwurfs zur VeVV ZH gemeint ist. Nach Ansicht der SP Kanton Zürich ist es zentral, dass einheitliche Kanäle für die gesamte Rechtspflege genutzt werden. Es macht keinen Sinn, gewisse Kanäle nur für die Verwaltungsrechtspflege zu öffnen. Weiter stellen sich auch Fragen nach dem Datenschutz und der sicheren Übermittlung. Dazu wären weitergehende Regelungen notwendig. Die SP Kanton Zürich beantragt die ersatzlose Streichung von § 2b Abs. 1b E-VeVV ZH.</p> <p>Sodann ist unklar, weshalb nach § 7 E-VeVV ZH auch Eingaben zulässig sein sollen, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Nach einer grammatikalischen Auslegung dieser Bestimmung wäre demnach eine Eingabe rechtsgültig erfolgt, wenn die Person anhand ihres amtlichen Ausweises identifiziert ist. Wie diese Identifikation erfolgt, wird im Entwurf zur VeVV ZH nicht weiter ausgeführt. Dazu wären aber aus Gründen der Rechtssicherheit detaillierte Regelungen notwendig. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist unklar, ob die Beilage eines Scans des amtlichen Ausweises genügend wäre. Eine solche Regelung, welche eine (weitere) Differenz zur Zivil- und Strafrechtspflege schafft, ist der Rechtssicherheit abträglich. Es leuchtet nicht ein, weshalb neben der qualifizierten elektronischen Signatur weitere Identifizierungsmöglichkeiten bestehen sollen, bei der die Identifizierung der Absenderin bzw. des Absenders nicht einwandfrei erfolgen kann. Es darf von sämtlichen Personen, welche dem Obligatorium unterstehen (§ 4d nVRG ZH), ohne weiteres verlangt werden, dass diese über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen. Bereits heute verfügen zahlreiche Personen, welche dem Obligatorium nach § 7d nVRG ZH unterstehen, über eine qualifizierte elektronische Signatur. Die vorgesehenen Ausnahmen sind der Rechtssicherheit abträglich und die weiteren Ausnahmen würden – verglichen mit der Zivil- und Strafrechtspflege – quer in der Landschaft stehen und wären der Rechtssicherheit klar abträglich. Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 E-VeVV ZH.</p> <p>Die SP Kanton Zürich steht einem Surrogat der elektronischen Signatur bei behördlichen Anordnungen durch ein elektronisches Siegel sehr kritisch gegenüber. Es leuchtet nicht ein, weshalb davon abgewichen werden soll. Im Sinn des Prinzips der gleich langen Spiesse und insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ist es aus Sicht der SP Kanton Zürich angezeigt, alle Anordnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Wir</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>beantragen daher die ersatzlose Streichung von § 13 Abs. 2 E-VeVV ZH.</p> <p>Schliesslich fehlt nach Ansicht der SP Kanton Zürich eine Konkretisierung von § 12 Abs. 3 nVRG ZH. Es muss sichergestellt werden, dass Personen, welche die elektronische Übermittlung nutzen, keine Nachteile zu gewärtigen haben, wenn die Plattform nicht erreichbar war, die elektronische Signatur nicht angebracht werden konnte oder die Übermittlung aus anderen technischen Gründen nicht möglich war. Für diesen Fall ist in der VeVV ZH eine Ausnahme vom Obligatorium nach § 7d nVRG ZH vorzusehen. Weiter ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung wegen technischer Probleme nicht gleich streng gehandhabt werden, wie die Voraussetzungen für die Fristwiederherstellung nach § 12 VRG ZH. Eine derart strenge Handhabung würde dem Zweck der Ermöglichung von elektronischen Verfahrenshandlungen komplett zuwiderlaufen.</p> <p>Abschliessend bedanken wir uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen sowie für die Kenntnisnahme.</p>	
Vernehmlassungsentwurf VeVV	§ 2. Abs. 1 lit. b	<p>Erfasst von: Felix Stocker</p> <p>Die SP Kanton Zürich beantragt die ersatzlose Streichung von § 2b Abs. 1b E-VeVV ZH.</p>	<p>Weiter ist unklar, welche weiteren elektronischen Kanälen nach § 2b Abs. 1b E-VeVV ZH des Entwurfs zur VeVV ZH gemeint ist. Nach Ansicht der SP Kanton Zürich ist es zentral, dass einheitliche Kanäle für die gesamte Rechtspflege genutzt werden. Es macht keinen Sinn, gewisse Kanäle nur für die Verwaltungsrechtspflege zu öffnen. Weiter stellen sich auch Fragen nach dem Datenschutz und der sicheren Übermittlung. Dazu wären weitergehende Regelungen notwendig.</p>
Vernehmlassungsentwurf VeVV	§ 7. Abs. 1	<p>Erfasst von: Felix Stocker</p> <p>Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 E-VeVV ZH.</p>	<p>Sodann ist unklar, weshalb nach § 7 E-VeVV ZH auch Eingaben zulässig sein sollen, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Nach einer grammatikalischen Auslegung dieser Bestimmung wäre demnach eine Eingabe rechtsgültig erfolgt, wenn die Person anhand ihres amtlichen Ausweises identifiziert ist. Wie diese Identifikation erfolgt, wird im Entwurf zur VeVV ZH nicht weiter ausgeführt. Dazu wären aber aus Gründen der Rechtssicherheit detaillierte Regelungen notwendig. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist unklar, ob die Beilage eines Scans des amtlichen Ausweises genügend wäre. Eine solche Regelung, welche eine (weitere) Differenz zur Zivil- und Strafrechtspflege schafft, ist der Rechtssicherheit abträglich. Es leuchtet nicht ein, weshalb neben der qualifizierten elektronischen Signatur weitere Identifizierungsmöglichkeiten bestehen sollen, bei der die Identifizierung der Absenderin bzw. des Absenders nicht einwandfrei erfolgen kann. Es darf von sämtlichen Personen, welche dem Obligatorium unterstehen (§ 4d nVRG ZH), ohne weiteres verlangt werden, dass diese über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen. Bereits heute verfügen zahlreiche Personen, welche dem Obligatorium nach § 7d nVRG ZH unterstehen, über eine qualifizierte elektronische Signatur. Die vorgesehenen Ausnahmen sind der Rechtssicherheit abträglich und die weiteren Ausnahmen würden – verglichen mit der Zivil- und Strafrechtspflege – quer in der Landschaft stehen und wären der Rechtssicherheit klar abträglich.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassungsentwurf VeVV	§ 13. Abs. 2	Erfasst von: Felix Stocker Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von § 13 Abs. 2 E-VeVV ZH.	Die SP Kanton Zürich steht einem Surrogat der elektronischen Signatur bei behördlichen Anordnungen durch ein elektronisches Siegel sehr kritisch gegenüber. Es leuchtet nicht ein, weshalb davon abgewichen werden soll. Im Sinn des Prinzips der gleich langen Spiesse und insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ist es aus Sicht der SP Kanton Zürich angezeigt, alle Anordnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
Erläuternder Bericht VeVV		Keine Antwort	Keine Antwort